



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher 
Städtetag

Arbeitslose Jugendliche brauchen maximale Förderung durch die Jobcenter

Das Bundeskabinett hat für die mittelfristige Finanzplanung des Bundes überraschend und ohne fachliche Beratung beschlossen, die Arbeitsförderung für junge Menschen unter 25 Jahren aus dem SGB II auszugliedern und der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach dem SGB III zu übertragen. Damit sollen im Bundeshaushalt 900 Mio. € eingespart und die Leistungen aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert werden. Das Bürgergeld für die jungen Menschen dagegen würde weiter vom Jobcenter gewährt.

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag lehnen die Änderung nachdrücklich ab. Der Zuständigkeitswechsel würde die Unterstützung der Jugendlichen bei der Ausbildungssuche und der Arbeitsvermittlung aus einer Hand auflösen, es würden neue Schnittstellen zwischen Jobcenter und Arbeitsagentur geschaffen und die Abläufe zu Lasten der Jugendlichen noch komplizierter werden.

Mit dem gerade erst in Kraft getretenen Bürgergeld-Gesetz hat der Bund die integrierte Betreuung und Förderung in den Jobcentern intensiviert. Der geplante Zuständigkeitswechsel würde dies für Jugendliche unmöglich machen.

Die Jobcenter haben verstärkt in den letzten Jahren eine ganzheitliche Betreuung der Familien praktiziert. Dieser integrierte Ansatz, der maßgeblich in der Lebenswirklichkeit der jungen Menschen verankert ist, würde nun wieder aufgegeben. Die jungen Menschen müssten für die ihnen zustehenden Leistungen zu verschiedenen Behörden. Das ist kontraproduktiv.

Im Einzelnen:

- Die Ausbildungsstellenvermittlung und -förderung sowie die Arbeitsförderung der Jugendlichen, die häufig schon während der Schulzeit durch Förderung von Bildung und Teilhabe oder durch das Coaching der Bedarfsgemeinschaft beginnt, erfolgt derzeit aktiv und fordernd durch das Jobcenter. Die frühzeitige und individuelle Förderung ist wichtig, um die Jugendlichen bestmöglich zu begleiten und Arbeitslosigkeit präventiv zu begegnen. Das SGB III ist auf diese Aufgabe weder vorbereitet noch ausgerichtet, da es den Fokus auf die direkte Arbeitsmarkteingliederung durch Einzelmaßnahmen legt.

- Gerade bei benachteiligten Familien und vielen Familien mit Migrationshintergrund ist der ganzheitliche Zugang wichtig, um die Jugendlichen zu befähigen und zu begleiten. Auch für die Stabilität eines Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisses ist die Zusammenarbeit mit der Familie wichtig. Die Jobcenter haben aufgrund einer höheren Kontaktdichte und intensiveren Betreuung den besseren Zugang zu den Menschen. Ihre Arbeit ist mehr denn je Sozialarbeit und geht über die bloße Vermittlung eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Arbeitsstelle deutlich hinaus.
- Im Gegensatz zum SGB II, welches aus Steuermitteln finanziert wird, handelt es sich beim SGB III um eine Versicherungsleistung. Die Aufspaltung der aktiven Arbeitsförderung bei den Agenturen (SGB III) und der passiven Leistungen (Bürgergeld/SGB II) bei den Jobcentern erhöht den Aufwand für die Betroffenen wie auch für die Behörden in jedem Einzelfall. Für die jungen Menschen wären statt bislang einer nun zwei Behörden zuständig.
- Die Zusammenarbeit in den Jugendberufsagenturen mit Schule, Jugendhilfe, kommunaler Sozialarbeit einschließlich der kommunalen Familienhilfe sowie den Unterstützungsnetzwerken vor Ort steht grundlegend in Frage, wenn die Arbeitsförderung für U25 aus dem SGB II herausgelöst wird. Dies wiederum erschwert die Begleitung und Integration der Jugendlichen vor Ort weiter. Insbesondere für die kommunalen Jobcenter ist der ganzheitliche, kommunale Ansatz Bestandteil ihres Integrationskonzepts für Jugendliche und junge Erwachsene.
- Durch den Zuständigkeitswechsel käme es darüber hinaus zu einem zusätzlichen Hin und Her für Jugendliche von der Agentur zum Jobcenter und wieder zur Agentur. Denn die Vermittlung in eine Ausbildungsstelle setzt voraus, dass die Jugendlichen ausbildungsfähig sind. Vielfach sind Schulden-, Sucht- oder psychische Probleme die Ursache dafür, dass Jugendliche nicht ausbildungsgerecht sind, keinen Ausbildungsplatz finden oder eine begonnene Ausbildung abbrechen. Dies gilt insbesondere bei der derzeitigen hohen Aufnahmefähigkeit des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes. Die Ausbildungsfähigkeit muss daher vom Jobcenter oftmals erst hergestellt werden. Hierfür hat der Gesetzgeber den Jobcentern erst unlängst eine neue Fördermöglichkeit eingeräumt (§ 16h SGB II).

Nach allem raten wir dringend dazu, an der heutigen ganzheitlichen Verantwortlichkeit der Jobcenter für die Ausbildungsvermittlung und Arbeitsförderung von jungen Menschen und damit an der Zuständigkeit für bedürftige Familien als Ganzes festzuhalten.

Berlin, 6.7.2023